



landwirtschaftskammer
österreich

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Christoph Michelic
DW: 8573
c.michellic@lk-oe.at
GZ: V/1-0907/Mi-110

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1030 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Tierschutzgesetz geändert wird
GZ 74800/0111-IV/B/5/2007**

Wien, 19. Oktober 2007

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Z 1 (§ 4 Z 14)

Grundsätzlich wird eine Definition von „Zucht“ als sinnvoll erachtet. In den Erläuterungen gehört aber klar gestellt, was unter „kontrollierte Fortpflanzung“ bzw. „gezielte Anpaarung“ konkret zu verstehen ist. Betreibt ein Heimtierhalter, wenn er reproduktionsfähige Tiere bewusst zusammen hält, „Zucht“? Gemeint ist wohl viel eher die bewusste Selektion und gezielte Anpaarung zur Verstärkung gewünschter physischer Merkmale oder Leistungsmerkmale, die zur Verstärkung unerwünschter phänotypischer oder genotypischer Merkmalsausprägungen führen und aus tierschutzrechtlichen Erwägungsgründen hintan zu halten sind. Keinesfalls kann darunter ein Verbot der Haltung von z.B. Fleischrassen wie Charolais oder Weiß-blauer Belgier abgeleitet werden, da dies einerseits einen Eingriff in die Erwerbsfreiheit darstellt (wie übrigens bereits durch EuGH-Erkenntnis festgelegt).

Allenfalls wären Leitlinien notwendig, die sicherstellen, dass bei der Selektion bestimmte unerwünschte Merkmale zu berücksichtigen sind und auf die Vermeidung negativer Eigenschaften im Wege der Zuchtwertschätzung der Auswahl der Zuchttiere und anderer geeigneter Maßnahmen im Rahmen eines Zuchtprogramms zu achten ist.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 2 Z 1)

Die sog. Doppellendigkeit tritt erfahrungsgemäß vereinzelt bei der Rinderrasse Weiß-blauer Belgier auf. Diese Rasse ist in Österreich als Einkreuzungsrasse für Milchrasen und milchbetonte Zweinutzungsrasen im Einsatz und hat eine große wirtschaftliche Bedeutung. Die Anwendung von Sperma der Rinderrasse Weiß-blauer Belgier in der Kreuzungszucht ist aus tierzüchterischer Sicht unbedenklich. Da für die Kreuzungszucht eine dringende

2/3

Nachfrage nach Sperma von dieser Rasse besteht, und derzeit in Österreich eine Reihe von Zuchtbetrieben sich der Zucht dieser Rasse widmen, ist ein Verbot unverhältnismäßig und mit Tierschutzargumenten nicht rechtfertigbar. Derzeit betreiben in Österreich 13 Zuchtbetriebe mit 67 Zuchtkühen eine reinrassige Zucht dieser Rasse.

Die Hypertrophie der Muskulatur der Hinterextremitäten (Doppellendigkeit) bei Fleischrinderrassen ist daher von der Liste der Qualzuchtsymptome in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf zu streichen. Allenfalls kann die verpflichtende Beiziehung eines Tierarztes vor der Abkalbung reinrassiger Zuchttiere der in Frage kommenden Fleischrinder als vertretbare Schutzmaßnahme vor Geburtskomplikationen angesehen werden.

Zu Z 7 (§ 8a)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kleintiermärkte und -schauen auch auf öffentlich zugänglichen Plätzen abgehalten werden. Es gehört daher unbedingt klar gestellt, dass auf diesen – ohnehin auch kontrollierten – Veranstaltungen ausgestellte Hunde und Katzen auch weiterhin verkauft werden dürfen.

Zu Z 9 (§ 24a)

Es ist zu ergänzen, dass bereits jetzt alle Hunde bei den Gemeindeämtern gemeldet und mit einer Hundemarke gekennzeichnet sein müssen. Eine Ausnahmeregelung für diese Tiere ist offenbar nicht vorgesehen.

Zu Z 14 (§ 44 Abs. 5 Z 4 lit. c)

Aus Sicht der LK Österreich besteht kein Handlungsbedarf, diese neue lit. c anzufügen. Die Notwendigkeit der Erweiterung der Übergangsbestimmungen auf diese Tierarten ist im Lichte des Vollzugs der bereits geltenden Verordnung für landwirtschaftliche Nutztiere zu messen. Die Einführung von Standmaßen für bereits bestehende Tierhaltungsanlagen (bei Pferden usw.) erscheint insofern problematisch, als im § 44 keine Bestimmung enthalten ist, die für die Vor-Ort-Kontrolle einen Ermessensspielraum zulässt, wie in der Vor-Ort-Kontrolle notwendig wäre. Die geringfügige Unterschreitung von Standmaßen muss keinesfalls zu schweren Schäden, Leiden oder Schmerzen von Tieren führen, wenn die Haltungsbedingungen und die Betreuung ausreichend sind. Die Eröffnung eines Spielraums in der Beurteilung durch eine sachkundige Person, insbesondere durch den Amtstierarzt, ist in diesem Sinne generell einzuführen.

Zu § 16 Abs. 3

Es ist aus gegebenem dringlichen Anlass in Absatz 3 folgender Punkt einzufügen: „ausgenommen vom Verbot der dauernden Anbindehaltung ist eine Hundehaltung an der Laufkette, die dem Tier mehr als 15 m² freie Bewegungsfläche ermöglicht“.

Begründung: Die Haltung eines Hundes an der Laufkette muss dann als übliche und praxisnahe Haltungsform ermöglicht werden, wenn mit anderen geeigneten Mitteln nicht zu

3/3

verhindern ist, dass es zu Verstößen gegen die Tollwutsperrgebietsverordnung oder der Hundehaltungsverordnung eines Bundeslands kommt. In diesem Fall ist die Laufkette der Zwingerhaltung sogar überlegen und für das Tier als nichtbelastend anzusehen. Diese Maßnahme wäre gemäß landesrechtlichen Vorgaben dann zu ermöglichen, wenn sie zum Schutz der freilebenden oder wilden Tiere, zum Schutz von Menschen oder dem öffentlichen Verkehr unabdingbar ist.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich